

10. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter "und Bühnenwerken" durch die Wörter ", Bühnenproduktionen und Videospiele" ersetzt.

11. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter "und 194ter/1" durch die Wörter ", 194ter/1 und 194ter/3" ersetzt.

12. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter "und 194ter/1" durch die Wörter ", 194ter/1 und 194ter/3" ersetzt.

**Art. 6** - In Kapitel 1 des KE/EstGB 92 wird ein Abschnitt 27bis/1bis, der Artikel 73<sup>4/7bis</sup> umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 27bis/1bis - Modalitäten und Bedingungen für die Erteilung der Tax-Shelter-Bescheinigung

(Einkommensteuergesetzbuch 1992, Artikel 194ter § 7)

Art. 73<sup>4/7bis</sup> - Um die in Artikel 194ter § 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Tax-Shelter-Bescheinigung zu erhalten, muss die in Betracht kommende Produktionsgesellschaft einen Antrag anhand des auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen verfügbaren Formulars einreichen.

Das Formular muss folgende Informationen und Angaben enthalten:

1. Angaben, die die Identifizierung des in Betracht kommenden Werks ermöglichen,  
2. Angaben, die die Identifizierung der in Betracht kommenden Anleger, des Betrags der Investition der in Betracht kommenden Anleger und der Summen, die sie aufgrund von Artikel 194ter § 6 desselben Gesetzbuches erhalten haben, ermöglichen,

3. Übersicht des Gesamtbudgets der Ausgaben, die sich auf das in Betracht kommende Werk beziehen, und Gesamtbetrag der Summen, die von den in Betracht kommenden Anlegern tatsächlich gezahlt werden und tatsächlich für die Ausführung dieses Budgets verwendet werden,

4. Übersicht der Ausgaben, die es ermöglichen, den in Artikel 194ter § 8 desselben Gesetzbuches erwähnten Steuerwert der Tax-Shelter-Bescheinigung zu bestimmen, insbesondere:

a) Angaben aus der analytischen Buchhaltung, mit denen die tatsächliche Verwendung der Ausgaben nachgewiesen werden kann,

b) ausführliche Beschreibung der zugrunde liegenden Ausgaben und ihre Kategorisierung für Zwecke des Tax Shelter,

c) Lieferer des zugrunde liegenden Gutes beziehungsweise Erbringer der zugrunde liegenden Dienstleistung, auf das/die sich die Ausgaben beziehen, und von diesem Lieferer beziehungsweise Dienstleistungserbringer verwendete Referenznummer,

d) Datum, an dem die Ausgaben getätigt worden sind,

e) Qualifizierung der Ausgaben im Hinblick auf die Kontrolle der in Artikel 194ter § 7 Absatz 1 Nr. 4 und 4bis desselben Gesetzbuches bestimmten Beträge,

f) Zuordnung der Ausgaben an einen in Betracht kommenden Anleger.

Das Tax-Shelter-Büro kann verlangen, dass dem Antrag Unterlagen beigefügt werden, die erforderlich sind, damit die Verwaltung überprüfen kann, ob die Bedingungen für die Anwendung der Tax-Shelter-Regelung erfüllt sind.

Das Muster des Formulars wird von der zuständigen Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen festgelegt."

**Art. 7** - In Kapitel 1 des KE/EstGB 92 wird ein Abschnitt 27bis/1ter, der Artikel 73<sup>4/7ter</sup> umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 27bis/1ter - Modalitäten für Erstellung, Inhalt und Form des Rahmenübereinkommens

(Einkommensteuergesetzbuch 1992, Artikel 194ter § 10)

Art. 73<sup>4/7ter</sup> - Das in Artikel 194ter § 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Rahmenübereinkommen muss über das dafür vorgesehene Portal angezeigt werden, das auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen eingerichtet wird.

Bei der Anzeige des Rahmenübereinkommens muss die in Betracht kommende Produktionsgesellschaft eine Bescheinigung beifügen, mit der nachgewiesen wird, dass sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenübereinkommens beim Landesamt für soziale Sicherheit keine ausstehenden Beträge zu entrichten hat."

**Art. 8** - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 6. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2024/005077]

13 NOVEMBER 2022. — Koninklijk besluit tot invoering van de verplichting om bedrijfsvoorheffing in te houden op de in artikel 90, eerste lid, 2<sup>o</sup>bis, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 bedoelde premies die aan Rijksinwoners worden betaald of toegekend en tot regeling van een specifieke ficheverplichting. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 november 2022 tot invoering van de verplichting om bedrijfsvoorheffing in te houden op de in artikel 90, eerste lid, 2<sup>o</sup>bis, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 bedoelde premies die aan Rijksinwoners worden betaald of toegekend en tot regeling van een specifieke ficheverplichting (*Belgisch Staatsblad* van 25 november 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2024/005077]

13 NOVEMBRE 2022. — Arrêté royal modifiant l'AR/CIR 92 en vue d'introduire l'obligation de retenir du précompte professionnel sur les primes visées à l'article 90, alinéa 1<sup>er</sup>, 2<sup>o</sup>bis du Code des impôts sur les revenus 1992 payées ou attribuées à des habitants du Royaume et réglant une obligation de fiche spécifique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 13 novembre 2022 modifiant l'AR/CIR 92 en vue d'introduire l'obligation de retenir du précompte professionnel sur les primes visées à l'article 90, alinéa 1<sup>er</sup>, 2<sup>o</sup>bis du Code des impôts sur les revenus 1992 payées ou attribuées à des habitants du Royaume et réglant une obligation de fiche spécifique (*Moniteur belge* du 25 novembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2024/005077]

**13. NOVEMBER 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 im Hinblick auf die Einführung der Pflicht zur Einbehaltung des Berufssteuervorabzugs auf die in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 2bis des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 erwähnten Preisgelder, die Einwohnern des Königreichs gezahlt oder zuerkannt werden, und zur Festlegung der Pflicht zur Erstellung einer spezifischen Karte — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 13. November 2022 zur Abänderung des KE/EstGB 92 im Hinblick auf die Einführung der Pflicht zur Einbehaltung des Berufssteuervorabzugs auf die in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 2bis des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 erwähnten Preisgelder, die Einwohnern des Königreichs gezahlt oder zuerkannt werden, und zur Festlegung der Pflicht zur Erstellung einer spezifischen Karte.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

**13. NOVEMBER 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 im Hinblick auf die Einführung der Pflicht zur Einbehaltung des Berufssteuervorabzugs auf die in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 2bis des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 erwähnten Preisgelder, die Einwohnern des Königreichs gezahlt oder zuerkannt werden, und zur Festlegung der Pflicht zur Erstellung einer spezifischen Karte**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch die Artikel 34 und 38 des Gesetzes vom 21. Januar 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen ist ein vorteilhaftes Besteuerungssystem für Preisgelder eingeführt worden, die anlässlich außerordentlicher sportlicher Leistungen bei Olympischen Spielen, Paralympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften oder anderen Kontinentalmeisterschaften gezahlt oder zuerkannt werden (Artikel 90 Absatz 1 Nr. 2bis und 171 Nr. 4 Buchstabe b/1) des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 (EstGB 92)).

Der erste Teilbetrag von 30.000 EUR (indexierter Betrag für das Steuerjahr 2022: 51.260 EUR) Preisgeld pro Besteuerungszeitraum wird als verschiedene Einkünfte eingestuft. Der Bruttobetrag dieser Preisgelder (kein Kostenabzug möglich) wird zum Satz von 16,5 Prozent besteuert, es sei denn, die Globalisierung ist vorteilhafter.

Mit diesem Erlass wird bezweckt, in Ausführung von Artikel 271 des EstGB 92 die in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 2bis des EstGB 92 erwähnten Einkünfte dem Berufssteuervorabzug zu unterwerfen. Zu diesem Zweck wird in Artikel 87 des KE/EstGB 92 eine Nummer 3bis eingefügt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 2bis des EstGB 92 erwähnte Preisgelder, die Nichtansässigen gezahlt oder zuerkannt werden, bereits in Anwendung von Artikel 87 Nr. 5 Buchstabe d) des KE/EstGB 92 dem Berufssteuervorabzug unterliegen.

Schuldner des Berufssteuervorabzugs auf Preisgelder wie in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 2bis des EstGB 92 erwähnt müssen wie die anderen Schuldner des Berufssteuervorabzugs für jeden Empfänger dieser Einkünfte jährlich eine Karte erstellen und diese dem Empfänger und der Steuerverwaltung übermitteln.

Eine spezifische Regelung wird für Preisgelder vorgesehen, die im Jahr 2022 vor Inkrafttreten von Artikel 1 dieses Erlasses, das heißt vor dem 1. Dezember 2022, gezahlt oder zuerkannt worden sind. Für diese Einkünfte (die dem Berufssteuervorabzug noch nicht unterworfen waren) muss ebenfalls eine Karte erstellt und vor dem 1. März 2023 dem Empfänger der Einkünfte und der Steuerverwaltung übermittelt werden. Das Muster dieser Karte ist dasselbe wie das Muster der Karte, die für Preisgelder einzureichen ist, die ab dem 1. Dezember 2022 gezahlt werden. Jedoch kann beschlossen werden, für das Einkommensjahr 2022 eine einzige Karte für die vor dem 1. Dezember 2022 gezahlten oder zuerkannten Preisgelder (ohne Einbehaltung des Berufssteuervorabzugs) und die ab dem 1. Dezember 2022 gezahlten oder zuerkannten Preisgelder (mit Einbehaltung des Berufssteuervorabzugs) zu benutzen.

Es wird daran erinnert, dass in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 2bis des EstGB 92 erwähnte Preisgelder gemäß Artikel 204 Nr. 4 Buchstabe b) des KE/EstGB 92 Einkünfte des Besteuerungszeitraums sind, in dem sie gezahlt oder zuerkannt worden sind.

Artikel 1 tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft und ist auf die ab diesem Datum gezahlten oder zuerkannten Preisgelder anwendbar. Für Artikel 2 ist kein spezifisches Inkrafttreten vorgesehen. Folglich tritt diese Bestimmung zehn Tage nach Veröffentlichung dieses Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
der ehrerbietige und getreue Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

**13. NOVEMBER 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 im Hinblick auf die Einführung der Pflicht zur Einbehaltung des Berufssteuervorabzugs auf die in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 2bis des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 erwähnten Preisgelder, die Einwohnern des Königreichs gezahlt oder zuerkannt werden, und zur Festlegung der Pflicht zur Erstellung einer spezifischen Karte**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommenssteuergesetzbuches 1992, des Artikels 90 Absatz 1 Nr. 2bis, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Januar 2022;

Aufgrund desselben Gesetzbuches, des Artikels 271, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015; Aufgrund des KE/EstGB 92;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 22. September 2022;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 6. Oktober 2022;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 72.312/3 des Staatsrates vom 4. November 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Artikel 87 des KE/EstGB 92, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Januar 2021, wird eine Nr. 3bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3bis. in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 2bis desselben Gesetzbuches erwähnte Preisgelder,“.

**Art. 2** - Schuldner von Preisgeldern wie in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 2bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 gezahlt oder zuerkannt worden sind, erstellen für jeden Empfänger der vorerwähnten Preisgelder eine Karte nach dem Muster, das vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten in Ausführung von Artikel 92 des KE/EstGB 92 für die ab dem 1. Dezember 2022 gezahlten oder zuerkannten Preisgelder festgelegt wird. Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter kann die Angaben in Bezug auf die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 gezahlten oder zuerkannten Preisgelder und die Angaben in Bezug auf die in dem Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gezahlten oder zuerkannten Preisgelder auf derselben Karte vermerken lassen.

Die in Absatz 1 erwähnten Karten werden binnen der in Artikel 93 § 1 des KE/EstGB 92 erwähnten Frist elektronisch bei der mit der Festlegung der Einkommensteuer beauftragten Verwaltung eingereicht und dem Empfänger der Einkünfte elektronisch oder auf Papier übermittelt.

**Art. 3** - Artikel 1 tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft und ist auf die ab diesem Datum gezahlten oder zuerkannten Preisgelder anwendbar.

**Art. 4** - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 13. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2024/005079]

16 NOVEMBER 2022. — Koninklijk besluit tot vastlegging van het formulier voor de toepassing van de achterwaartse verliesaftrek voor het gedeelte van de beroepsverliezen dat toe te schrijven is aan de schade aan landbouwteelten, veroorzaakt door ongunstige weersomstandigheden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 november 2022 tot vastlegging van het formulier voor de toepassing van de achterwaartse verliesaftrek voor het gedeelte van de beroepsverliezen dat toe te schrijven is aan de schade aan landbouwteelten, veroorzaakt door ongunstige weersomstandigheden (*Belgisch Staatsblad* van 25 november 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2024/005079]

16 NOVEMBRE 2022. — Arrêté royal déterminant le formulaire pour l'application de la rétro-déduction de la partie des pertes professionnelles qui est imputable au dommage aux cultures agricoles, provoqué par des conditions météorologiques défavorables. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 16 novembre 2022 déterminant le formulaire pour l'application de la rétro-déduction de la partie des pertes professionnelles qui est imputable au dommage aux cultures agricoles, provoqué par des conditions météorologiques défavorables (*Moniteur belge* du 25 novembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2024/005079]

16. NOVEMBER 2022 — Königlicher Erlass zur Festlegung des Formulars für die Anwendung des rückwirkenden Verlustabzugs für den Teil der beruflichen Verluste, der Schäden an Landwirtschaftskulturen zuzurechnen ist, die durch schlechte Witterungsbedingungen verursacht worden sind — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 16. November 2022 zur Festlegung des Formulars für die Anwendung des rückwirkenden Verlustabzugs für den Teil der beruflichen Verluste, der Schäden an Landwirtschaftskulturen zuzurechnen ist, die durch schlechte Witterungsbedingungen verursacht worden sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

16. NOVEMBER 2022 — Königlicher Erlass zur Festlegung des Formulars für die Anwendung des rückwirkenden Verlustabzugs für den Teil der beruflichen Verluste, der Schäden an Landwirtschaftskulturen zuzurechnen ist, die durch schlechte Witterungsbedingungen verursacht worden sind

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992:

- des Artikels 78 § 2 Absatz 7,

- des Artikels 206 § 4 Absatz 4;

Aufgrund des KE/EstGB 92;